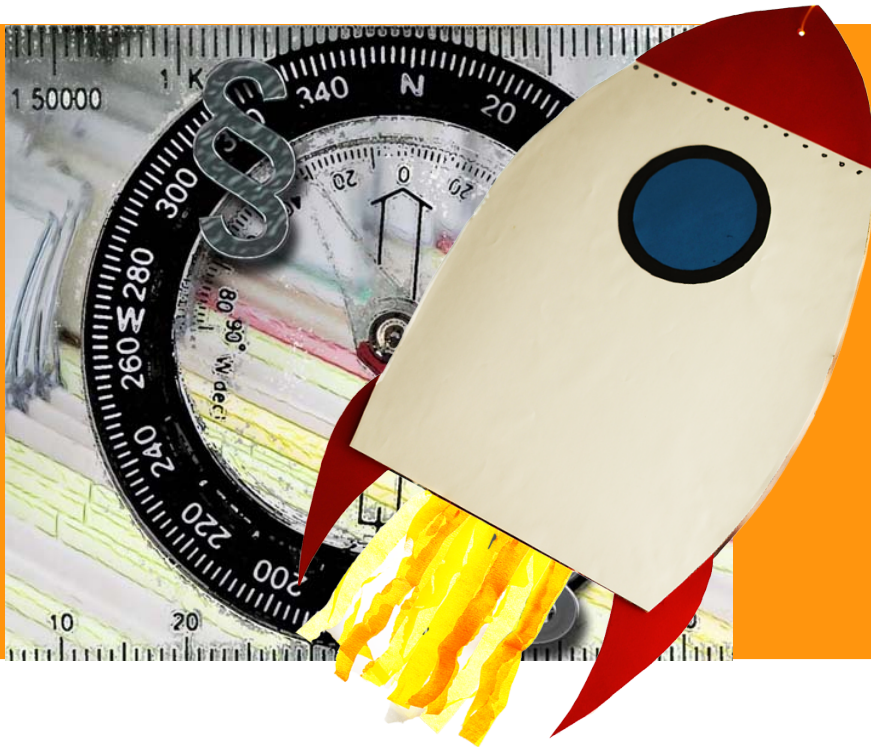


KOINNO-Online-Seminar

Erfolgreich innovative Aufträge gewinnen
Modul 1: Einführung und Grundsätze, 07.06.2022



Dipl.-Math. Thomas Ferber, LL.M.

ferber@praxisratgeber-vergaberecht.de
www.praxisratgeber-vergaberecht.de



Thomas Ferber
Praxisratgeber
Vergaberecht



Diplom-Mathematiker und Wirtschaftsjurist (Master of Laws - LL.M.) und früherer langjähriger Key-Account-Manager für den Geschäftsbereich Forschung und Lehre bei Sun Microsystems mit der Sonderaufgabe Vergaberecht.

Autor der Bücher „Bewertungskriterien und -matrizen im Vergabeverfahren“, „Fristen im Vergabeverfahren“, „Bieterstrategien im Vergaberecht“ und „Schwellenwerte und Schätzung des Auftragswertes“.

Mitautor der Vergaberechtskommentare Müller-Wrede (Hrsg.): VgV/UVgO-Kommentar, SektVO-Kommentar.

Tel.: 06151-278 3990

Fax.: 06151-278 3991

Email: ferber@praxisratgeber-vergaberecht.de

Web: www.praxisratgeber-vergaberecht.de

Twitter: [t_ferber](https://twitter.com/t_ferber)

Xing: https://www.xing.com/profile/Thomas_Ferber



Agenda

- Öffentliches Auftragswesen
- Übersicht und Grundprinzipien
- Phasen eines Vergabeverfahrens
- Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte
- Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte
- Zusammenfassung



• **Öffentliches Auftragswesen**

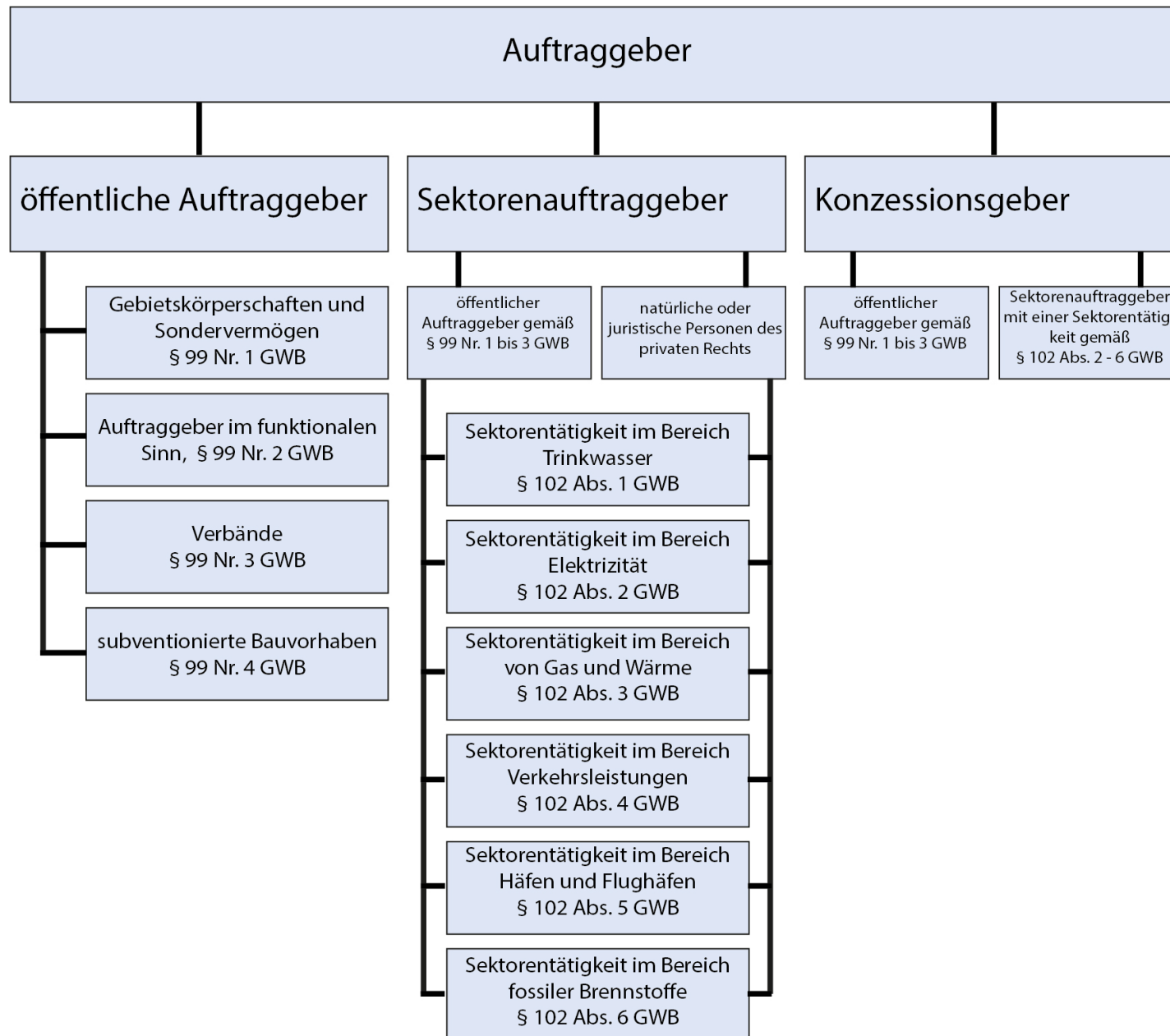
- Übersicht und Grundprinzipien
- Phasen eines Vergabeverfahrens
- Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte
- Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte
- Zusammenfassung



- Das öffentliche Auftragswesen besitzt eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung. In der Bundesrepublik Deutschland werden pro Jahr öffentliche Aufträge im Wert von ca. 500 Milliarden Euro vergeben (*OECD 2019, Öffentliche Vergabe in Deutschland*).
- Für die gesamte Europäische Union geht man von einem Marktvolumen bei öffentlichen Beschaffungen von ca. 2 Billionen Euro aus.
- Die Beschaffungen umfassen Lieferungen, Bauleistungen sowie Dienstleistungen und werden durch das Vergaberecht geregelt.
- Als Vergaberecht wird dabei die Gesamtheit der Normen bezeichnet, die bei diesen Beschaffungen zu beachten sind.



Auftraggeberdefinition im deutschen Vergaberecht

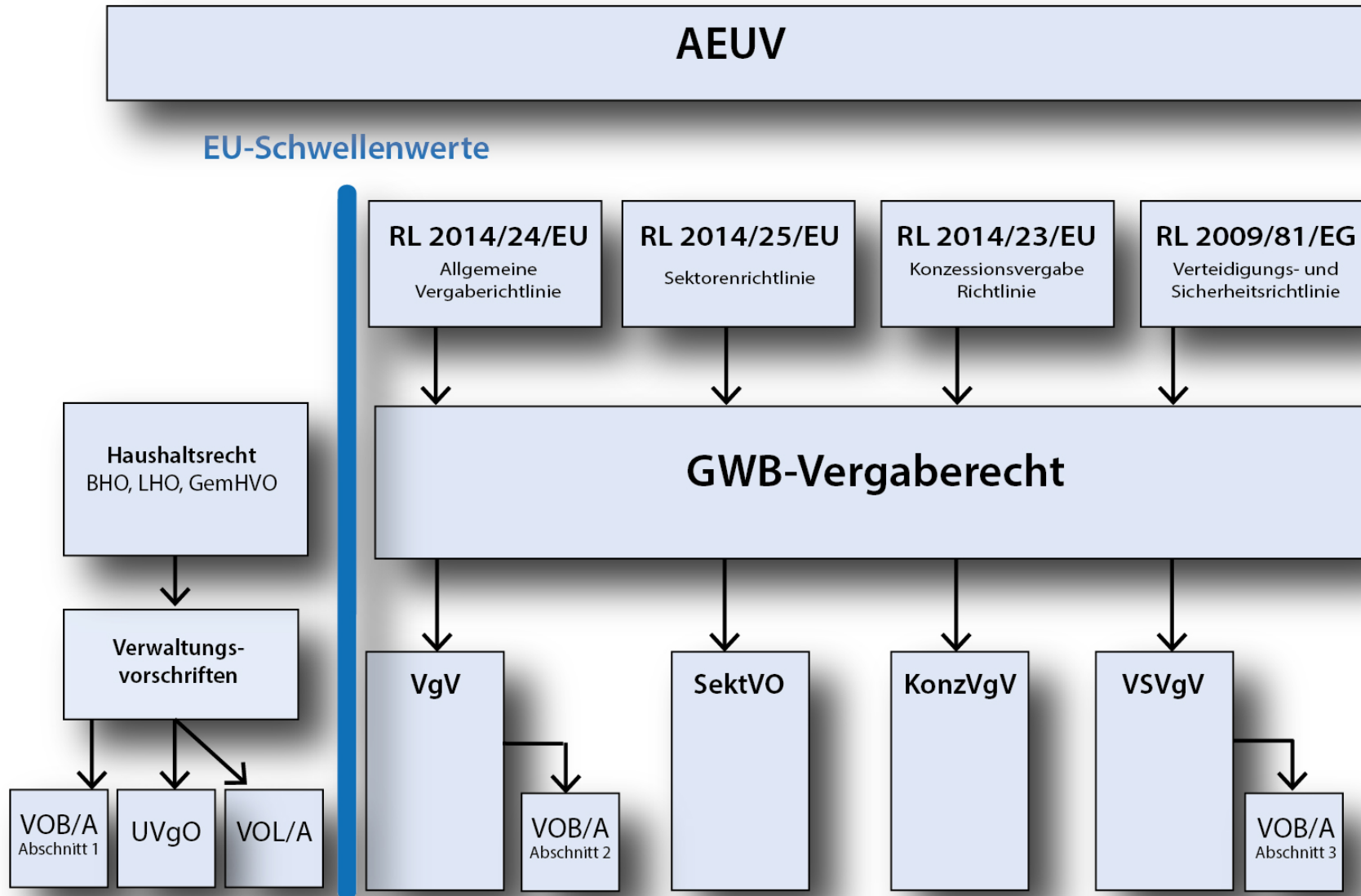




- Öffentliches Auftragswesen
- **Übersicht und Grundprinzipien**
- Phasen eines Vergabeverfahrens
- Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte
- Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte
- Zusammenfassung



Übersicht zum Vergaberecht in Deutschland





Bereich	Lieferungen und Dienstleistungen	Bauleistungen
Sektorenbereich	431.000 Euro	5.382.000 Euro
Verteidigung und Sicherheit	431.000 Euro	5.382.000 Euro
Obere und oberste Bundesbehörden	140.000 Euro	5.382.000 Euro
Konzessionen	5.382.000 Euro	5.382.000 Euro
Sonstige	215.000 Euro	5.382.000 Euro



Transparenzgebot

Diskriminierungsverbot

Wettbewerbsgrundsatz



§ 97 Abs. 1 GWB: „Öffentliche Aufträge und Konzessionen werden im **Wettbewerb** und im Wege **transparenter** Verfahren vergeben. Dabei werden die Grundsätze der **Wirtschaftlichkeit** und der **Verhältnismäßigkeit** gewahrt.“

§ 97 Abs. 2 GWB: „Die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren sind **gleich zu behandeln**, es sei denn, eine Ungleichbehandlung ist aufgrund dieses Gesetzes ausdrücklich geboten oder gestattet.“

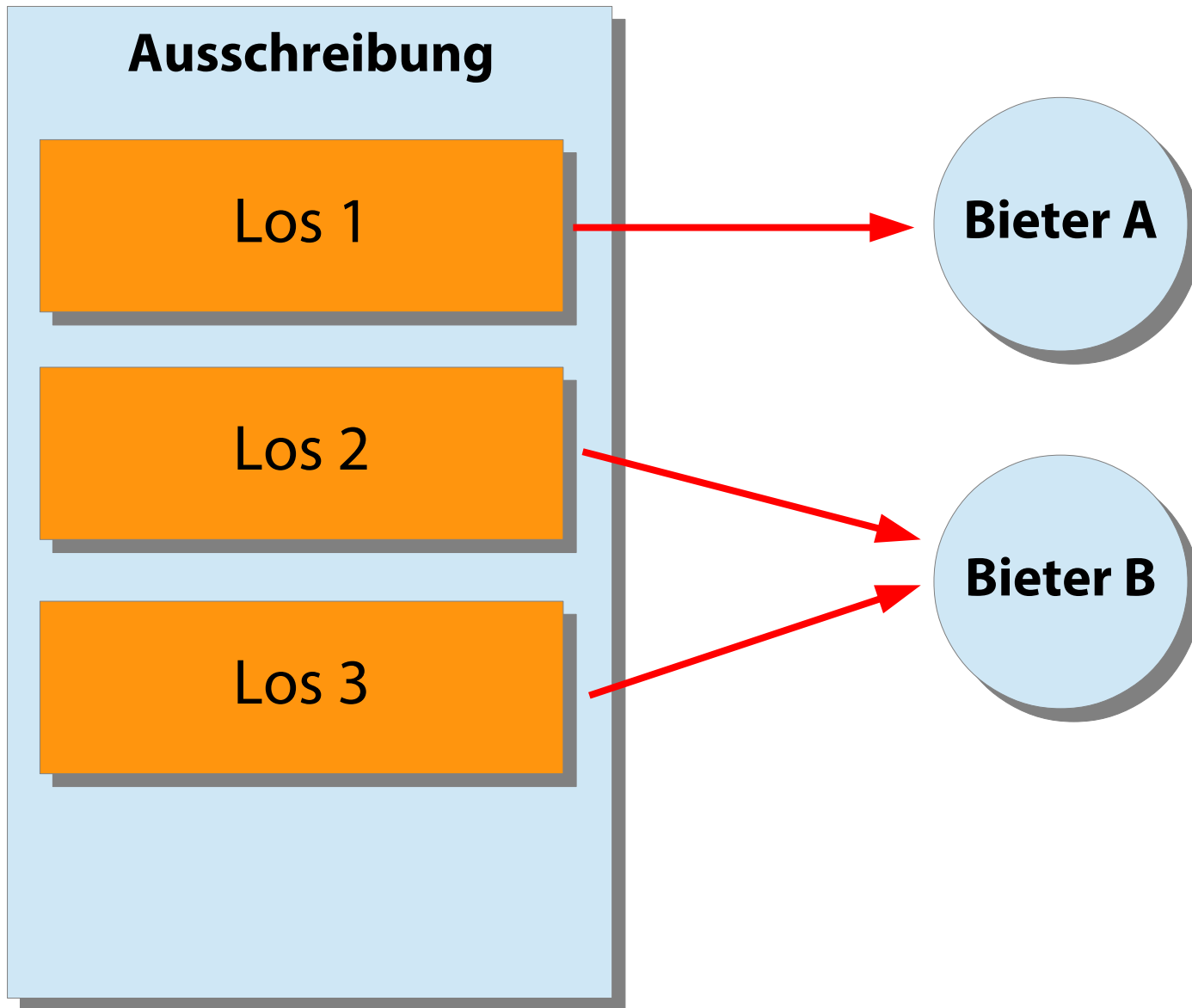
§ 97 Abs. 3 GWB: „Bei der Vergabe werden Aspekte der **Qualität** und der **Innovation** sowie **soziale** und **umweltbezogene** Aspekte nach Maßgabe dieses Teils berücksichtigt.“



§ 97 Abs. 4 GWB: „Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben.

Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.

Wird ein Unternehmen, das nicht öffentlicher Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber ist, mit der Wahrnehmung oder Durchführung einer öffentlichen Aufgabe betraut, verpflichtet der öffentliche Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber das Unternehmen, sofern es Unteraufträge vergibt, nach den Sätzen 1 bis 3 zu verfahren.“





Vom Vergaberecht zum Vertragsrecht





Veröffentlichung einer Ausschreibung

=



Veröffentlichung einer Ausschreibung

=

Einladung an die Bieter Angebote
abzugeben



Die Angebote der Bieters im Ausschreibungsverfahren sind Angebote im Sinne des Zivilrechts

und es gelten §§ 145-149 BGB.



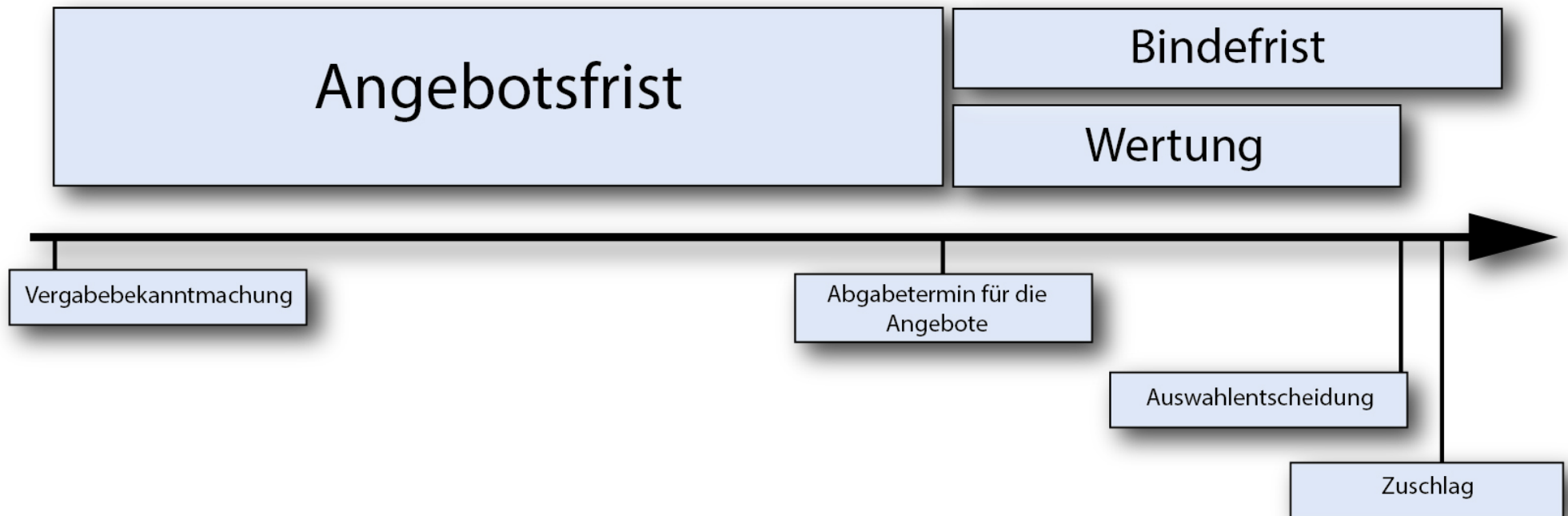
Der Zuschlag durch den Auftraggeber stellt die Annahme des Angebotes dar (§§ 150 ff. BGB).



- Der Grundsatz **pacta sunt servanda** gehört zu den unverzichtbaren Grundstrukturen des Vertragsrechts.
- Die Vertragsparteien können sich nicht durch einseitige Erklärung von der Bindung an den abgeschlossenen Vertrag lösen.
- Zur Aufhebung bedarf es wie beim Abschluss des Vertrages grundsätzlich einer Willensübereinstimmung der Parteien.



Bindefrist



- Die Bindefrist bezeichnet die Spanne, bis zu deren Ablauf ein Bieter an sein Angebot gebunden ist.
- Mit dem Ende der Angebotsfrist und dem Beginn der Bindefrist können die Bieter ihre Angebote nicht mehr zurückziehen.



Wirtschaftlichkeit vs. Eignung und Zuverlässigkeit

Anforderungen	Bezug	Regelwerk	Beispiele	
Eignung	Unternehmen	§§ 122 GWB §§ 6, 6a, 6b VOB/A §§ 31 - 36 UVgO § 6 VOL/A	<ul style="list-style-type: none"> • Umweltmanagementsystem • Referenzprojekte • Unternehmenszertifikate • finanzielle Leistungsfähigkeit • qualifizierte Mitarbeiter • notwendige Fahrzeuge • notwendige Werkzeuge 	Eignung und Zuverlässigkeit der Unternehmen
Zuverlässigkeit	Unternehmen	§§ 123 - 126 GWB § 6a Nr. 5 - 9 VOB/A §§ 31, 35 UVgO § 6 Abs. 5 VOL/A	<ul style="list-style-type: none"> • Zahlung von Steuern und Abgaben • Zahlung der Beiträge der Sozialversicherung • keine schwere Verfehlung • Gewerberegisterauszug 	
Leistungsbeschreibung	Angebote	§ 121 GWB §§ 31 - 34 VgV §§ 7 - 7c VOB/A-EU §§ 45 - 50 SektVO § 15 VSVgV §§ 7 - 7c VOB/A-VS § 15 KonzVgV §§ 7 - 7b VOB/A § 7 VOL/A §§ 23 - 24 UVgO	<ul style="list-style-type: none"> • Blauer Engel • Energieeffizienzklasse A • Fair-Trade-Produkte • Langlebigkeit der Produkte • ressourcensparend 	Wirtschaftlichkeit der Angebote
Zuschlagskriterien	Angebote	§ 127 GWB § 58 VgV § 16d Abs. 2 VOB/A-EU § 52 SektVO § 34 VSVgV §§ 16d VOB/A-VS § 31 KonzVgV § 16d Abs. 1 VOB/A § 16 Abs. 8 VOL/A § 43 UVgO	<ul style="list-style-type: none"> • CO₂-Emissionen • Schadstoff-Emissionen • Ausfallsicherheit • Wartbarkeit • Wiederherstellungszeiten bei Ausfall 	
Ausführungsbestimmungen	Ausführung	§§ 128 - 129 GWB § 61 VgV § 45 UVgO	<ul style="list-style-type: none"> • Leistungserbringung nur an bestimmten Terminen • Lärmarme Leistungserbringung 	



- Eignungskriterien sind unternehmensbezogen und beziehen sich gemäß § 122 GWB auf die Fachkunde und Leistungsfähigkeit der Unternehmen.
- Eignungskriterien dienen mithin dazu, die Unternehmen zu ermitteln, die zur Erbringung des Auftrags die notwendige Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit mitbringen und die unzureichend qualifizierten Bieter von der weiteren Wertung auszufiltern. (BGH, Urteil v. 15.04.2008 - X ZR 129 / 06; OLG Celle, Beschluss v. 12.01.2012 - 13 Verg 9/11.)



- Die Zuschlagskriterien beziehen sich dagegen nicht auf die konkurrierenden Unternehmen, sondern auf die Leistung der Angebote und erlauben die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses.
Eine Vermischung von Eignungs- und Zuschlagskriterien ist nicht zulässig. (EuGH, Urteil v. 24.01.2008 - C-532/06 (Lianakis); Lausen in: Burgi/Dreher Beck'scher Vergaberechtskommentar Bd. 2, VgV § 58 Rn. 35.)
- Die Frage nach der Einordnung der einzelnen Wertungskriterien als Eignungs- oder Zuschlagskriterien richtet sich danach, ob diese Kriterien schwerpunktmäßig mit der Beurteilung der Fachkunde und Leistungsfähigkeit der Unternehmen oder mit der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots zusammenhängen. (EuGH, Urteil v. 12.11.2009 - C199/07, Rn. 54; OLG Celle, Beschluss v. 12.01.2012 - 13 Verg 9/11.)



Eignungskriterien / Zuschlagskriterien

unternehmensbezogene Kriterien
zur Feststellung der Unternehmenseignung

Eignungskriterien

Ausschlusskriterien

nicht erfüllt | erfüllt

Bewertungskriterien mit
Mindestanforderungen



nicht erfüllt | erfüllt

Bewertungskriterien ohne
Mindestanforderungen



erfüllt

angebotsbezogene Kriterien
zur Wirtschaftlichkeitswertung

Zuschlagskriterien

Ausschlusskriterien

nicht erfüllt | erfüllt

Bewertungskriterien mit
Mindestanforderungen



nicht erfüllt | erfüllt

Bewertungskriterien ohne
Mindestanforderungen



erfüllt



- Eignungskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- Sie sind in der Auftragsbekanntmachung, der Vorinformation oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung aufzuführen.

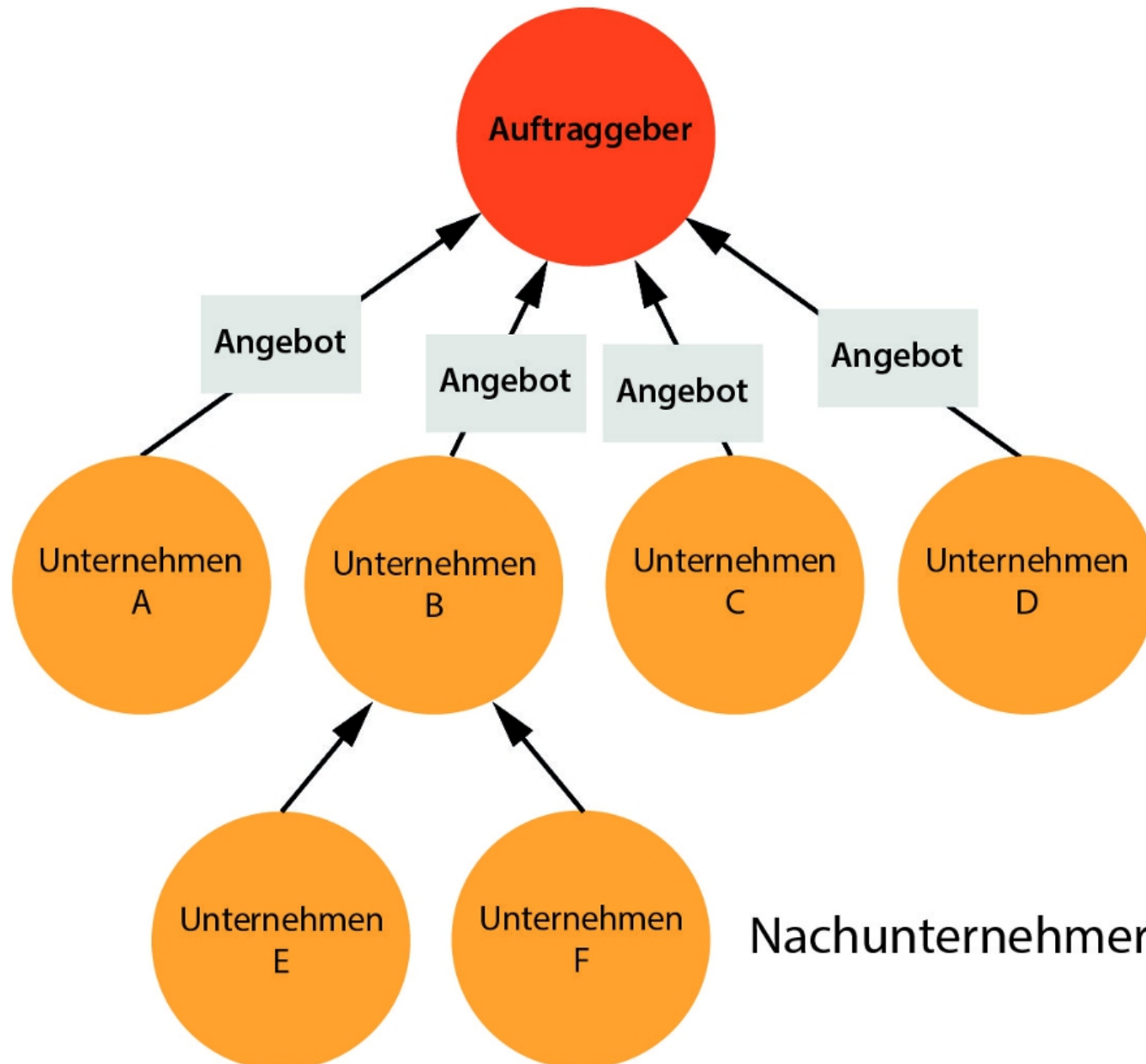


Ein Bewerber oder Bieter kann für einen bestimmten Auftrag im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen,

- wenn er nachweist, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden,
- indem er beispielsweise eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorlegt.



Nachunternehmen





§ 127 Abs. 1 S. 1 GWB: „Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

§ 127 Abs. 1 S. 2 GWB:

Grundlage dafür ist eine Bewertung des öffentlichen Auftraggebers, ob und inwieweit das Angebot die vorgegebenen Zuschlagskriterien erfüllt.



§ 127 Abs. 1 S. 3 GWB:

Das wirtschaftlichste Angebot bestimmt sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis.

§ 127 Abs. 1 S. 4 GWB:

Zu dessen Ermittlung können neben dem Preis oder den Kosten auch

- qualitative,
- umweltbezogene oder
- soziale Aspekte

berücksichtigt werden.



Wirtschaftlichkeit

Preis-Leistungs-Verhältnis	Berücksichtigung von qualitativen, umweltbezogenen und sozialen Kriterien			
100% Preis	Leistungsbeschreibung		Ausführungsbestimmungen	
100% Kosten	Kostenmodell	Leistungsbeschreibung	Ausführungsbestimmungen	
100% Leistung	Leistungsbeschreibung	leistungsbezogene Zuschlagskriterien	Ausführungsbestimmungen	
Preis-Leistung $0\% < \omega_p < 100\%$ $\omega_l = 100\% - \omega_p$	Leistungsbeschreibung		leistungsbezogene Zuschlagskriterien	Ausführungsbestimmungen
Kosten-Leistung $0\% < \omega_k < 100\%$ $\omega_l = 100\% - \omega_k$	Kostenmodell	Leistungsbeschreibung	leistungsbezogene Zuschlagskriterien	Ausführungsbestimmungen

ω_k = Gewichtung der Kosten
 ω_l = Gewichtung der Leistung
 ω_p = Gewichtung des Preises



Leistungsbeschreibung			
	produktneutral	produktspezifisch	
neutrale Leistungsbeschreibung	Leitprodukt / Leitfabrikat oder gleichwertig	Produktname in der Leistungsbeschreibung	Aufgrund der Leistungsanforderungen ist faktisch nur ein bestimmtes Produkt möglich
Uneingeschränkt anwendbar	Anwendbar, falls der Leistungsgegenstand nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann	Anwendbar, falls dies durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist, ansonsten stellt dies eine offene Diskriminierung dar.	Anwendbar, falls dies durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist, ansonsten stellt dies eine versteckte Diskriminierung dar.



Prüfung und Wertung der Angebote

Wertungsstufen

Prüfung der
Zuschlagskriterien

Prüfung der
Angemessenheit
des Preises

Prüfung der
Eignung

Formale Prüfung



- Öffentliches Auftragswesen
- Übersicht und Grundprinzipien
- **Phasen eines Vergabeverfahrens**
- Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte
- Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte
- Zusammenfassung



Phasen eines Vergabeverfahrens

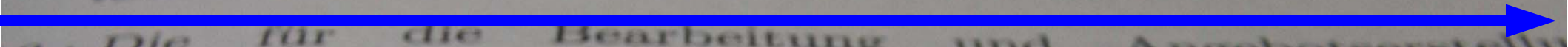
Ausschreibungs-
vorbereitung

Teilnahme-
Angebotsphase

Wertung
der Angebote

Zuschlag oder
Aufhebung

Informations-
pflichten



für Teilnahmeantrag (Bewerbungsf

ten nicht offene Ausschreibung, Verhandlungsv
her Dialog für Vergabeverfahren ab Errei
ie unterhalb der Schwellenwerte für die be
der Regel vor der Phase der Angebotsers
vorgeschaltet.



Agenda

- Öffentliches Auftragswesen
- Übersicht und Grundprinzipien
- Phasen eines Vergabeverfahrens
- **Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte**
- Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte
- Zusammenfassung



VERFAHRENSARTEN gemäß VOB/A

Verfahrensarten	Ablauf	Anwendbar	Verhandlungen
öffentliche Ausschreibung		Gemäß § 3a Abs. 1 VOB/A ohne Einschränkung einsetzbar	Verhandlungsverbot
beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb		Gemäß § 3a Abs. 1 VOB/A ohne Einschränkung einsetzbar	Verhandlungsverbot
beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb		Anwendbar, falls ein Ausnahmetatbestand gemäß § 3a Abs. 2 VOB/A vorliegt	Verhandlungsverbot
freihändige Vergabe		Anwendbar, falls mindestens ein Ausnahmetatbestand gemäß § 3a Abs. 2 VOB/A vorliegt	Verhandlungen möglich
Direktauftrag		Anwendbar, falls der Ausnahmetatbestand gemäß § 3a Abs. 4 VOB/A vorliegt	Verhandlungen möglich



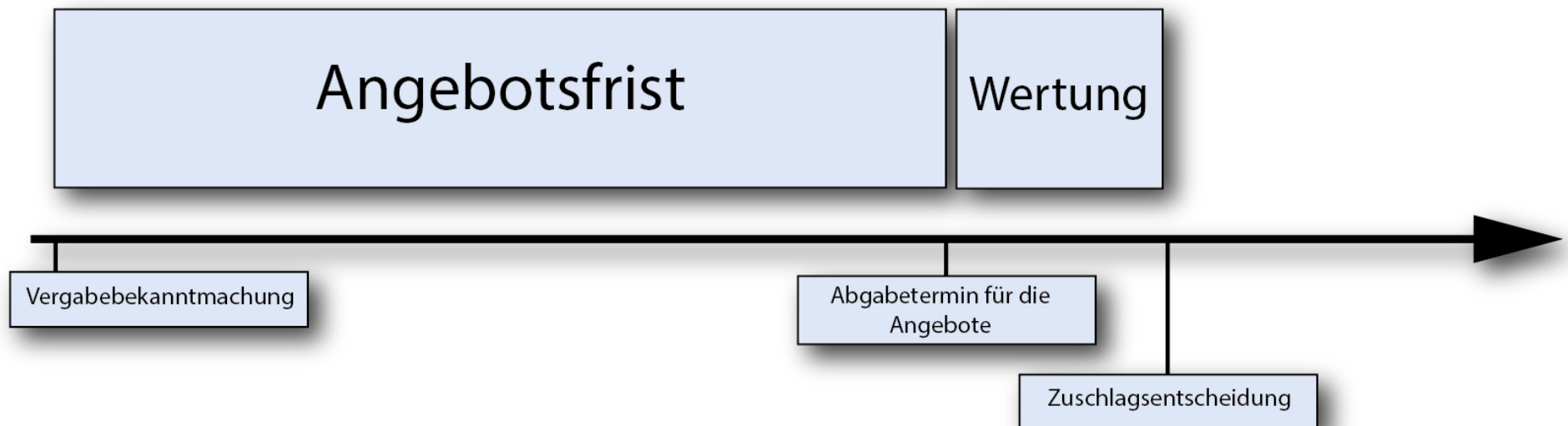
Verfahrensarten gemäß UVgO

VERFAHRENSARTEN gemäß UVgO			
Verfahrensarten	Ablauf	Anwendbar	Verhandlungen
öffentliche Ausschreibung		Gemäß § 8 Abs. 2 UVgO ohne Einschränkung einsetzbar	Verhandlungsverbot
beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb		Gemäß § 8 Abs. 2 UVgO ohne Einschränkung einsetzbar	Verhandlungsverbot
beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb		Anwendbar, falls ein Ausnahmetatbestand gemäß § 8 Abs. 3 UVgO vorliegt	Verhandlungsverbot
Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb		Anwendbar, falls mindestens ein Ausnahmetatbestand gemäß § 8 Abs. 4 UVgO vorliegt	Gemäß § 12 Abs. 4 UVgO darf über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden mit Ausnahme der festgelegten Mindestanforderungen
Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb		Anwendbar, falls mindestens ein Ausnahmetatbestand gemäß § 8 Abs. 4 UVgO vorliegt	Gemäß § 12 Abs. 4 UVgO darf über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden mit Ausnahme der festgelegten Mindestanforderungen
Direktauftrag		Anwendbar, falls der Ausnahmetatbestand gemäß § 14 UVgO vorliegt	Verhandlungen möglich



Öffentliche Ausschreibung

Bei einer Öffentlichen Ausschreibung fordert der Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten auf. Jedes interessierte Unternehmen kann ein Angebot abgeben.





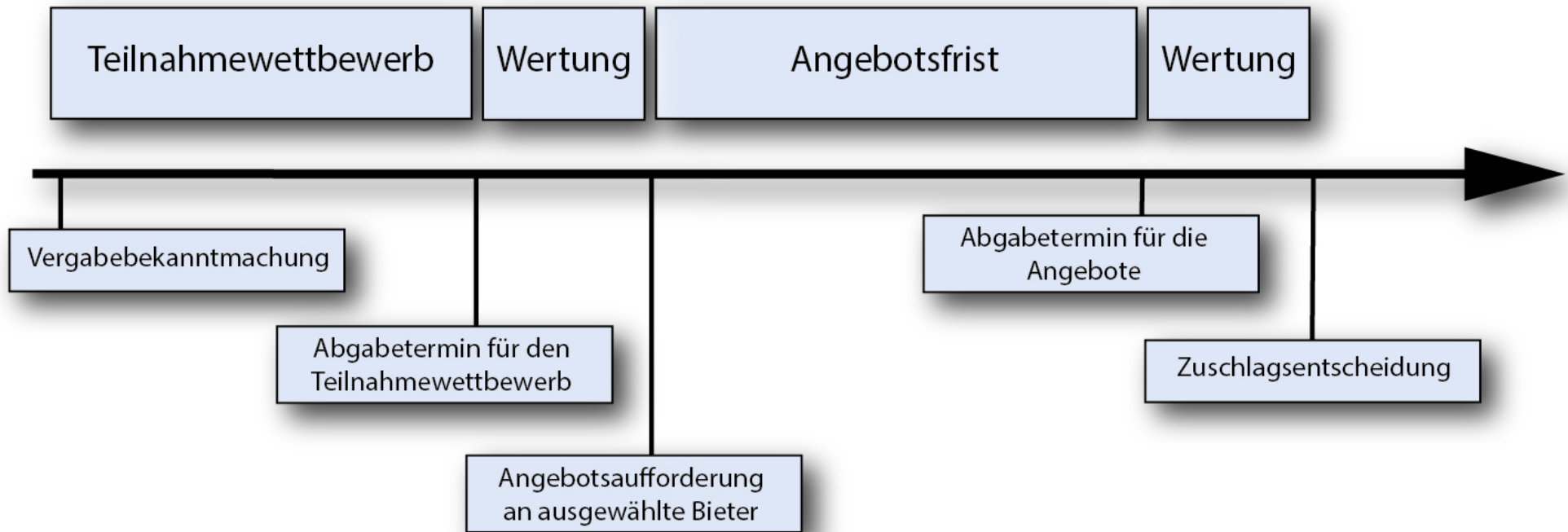
Bei öffentlichen Ausschreibungen und beschränkten Ausschreibungen darf der Auftraggeber von den Bietern nur Aufklärung

- über ihre Eignung,
- das Vorliegen von Ausschlussgründen oder
- über das Angebot

verlangen. Verhandlungen, insbesondere über Änderungen der Angebote oder Preise, sind unzulässig.



Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb





Agenda

- Öffentliches Auftragswesen
- Übersicht und Grundprinzipien
- Phasen eines Vergabeverfahrens
- Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte
- **Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte**
- Zusammenfassung



Verfahrensarten gemäß VgV

VERFAHRENSARTEN gemäß VgV

Verfahrensarten	Ablauf	Anwendbar	Verhandlungen
offenes Verfahren		Gemäß § 14 Abs. 2 VgV ohne Einschränkung einsetzbar	Verhandlungsverbot
nicht offenes Verfahren		Gemäß § 14 Abs. 2 VgV ohne Einschränkung einsetzbar	Verhandlungsverbot
Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb		Anwendbar, falls mindestens ein Ausnahmetatbestand gemäß § 14 Abs. 3 VgV vorliegt	Gemäß § 17 Abs. 10 VgV darf über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden mit Ausnahme der festgelegten Mindestanforderungen
Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb		Anwendbar, falls mindestens ein Ausnahmetatbestand gemäß § 14 Abs. 4 VgV vorliegt	
wettbewerblicher Dialog		Anwendbar, falls mindestens ein Ausnahmetatbestand gemäß § 14 Abs. 3 VgV vorliegt	Dialog

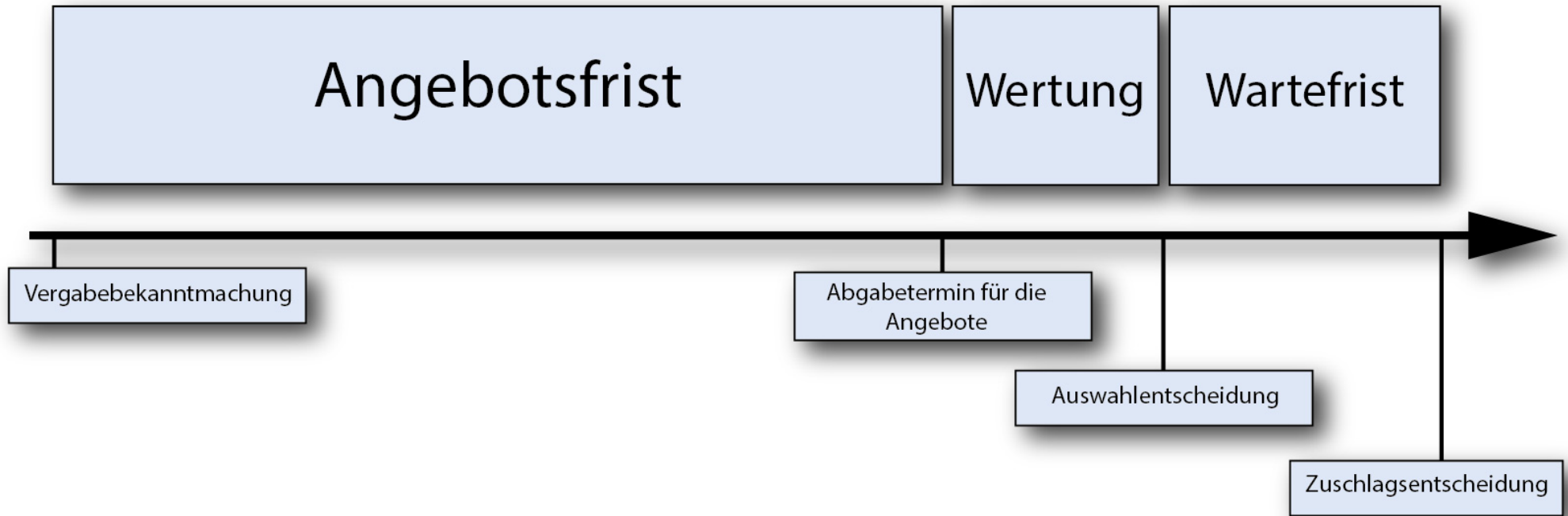


Verfahrensarten gemäß SektVO

VERFAHRENSARTEN gemäß SektVO			
Verfahrensarten	Ablauf	Anwendbar	Verhandlungen
offenes Verfahren		Gemäß § 13 Abs. 1 SektVO ohne Einschränkung einsetzbar	Verhandlungsverbot
nicht offenes Verfahren		Gemäß § 13 Abs. 1 SektVO ohne Einschränkung einsetzbar	Verhandlungsverbot
Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb		Gemäß § 13 Abs. 1 SektVO ohne Einschränkung einsetzbar	Es darf über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden mit Ausnahme der festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien
Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb		Anwendbar, falls mindestens ein Ausnahmetatbestand gemäß § 13 Abs. 2 SektVO vorliegt	
wettbewerblicher Dialog		Gemäß § 13 Abs. 1 SektVO ohne Einschränkung einsetzbar	Dialog



Offenes Verfahren







- Bei einem offenen Verfahren fordert der öffentliche Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten auf.
- Jedes interessierte Unternehmen kann ein Angebot abgeben.



Angebotsfristen beim offenen Verfahren

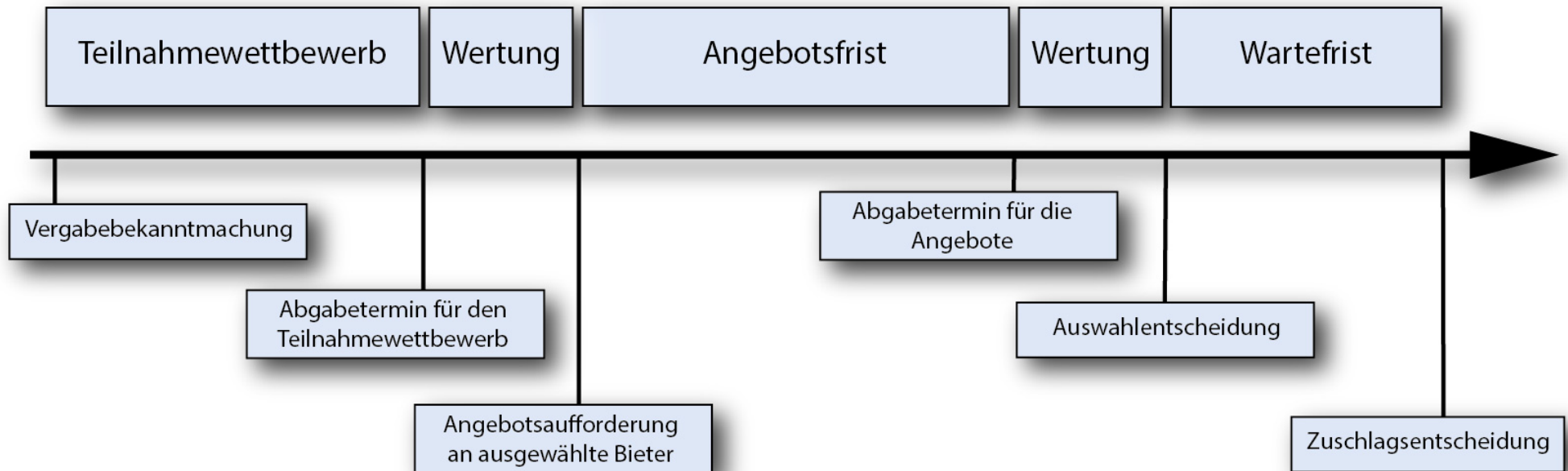
Angebotsfristen beim offenen Verfahren

	Absenden an TED	Mindestfristen	VgV	VOB/A-EU	SektVO	VSVgV	VOB/A-VS	KonzVgV
Standardfrist	Tag 0	Tag 1  Tag 35	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			
Elektronische Übermittlung der Angebote wird vom Auftraggeber akzeptiert	0	1  30	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			
Hinreichend begründete Dringlichkeit	0	1  15	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			
Vorinformation wurde mindestens vor 35 Kalendertagen und höchstens vor 12 Monaten an TED gesendet.	0	1  15	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			

Auszug aus dem Fristenposter „Die wichtigsten Fristen im Vergabeverfahren“, Bundesanzeiger Verlag 2016



Nicht Offenes Verfahren





Teilnahmefristen beim nicht offenen Verfahren

Teilnahmefristen beim nicht offenen Verfahren und beim Verhandlungsverfahren

	Absenden an TED	Mindestfristen	VgV	VOB/A-EU	SektVO	VSVgV	VOB/A-VS
Standardfrist	Tag 0	Tag 1 [30 vertical bars] Tag 30	✓	✓	✓		
Hinreichend begründete Dringlichkeit	0	1 [15 vertical bars] 15	✓	✓	✓		
Verteidigung und Sicherheit: Standardfrist	0	1 [37 vertical bars] 37				✓	✓
Verteidigung und Sicherheit: elektronische Übermittlung an TED	0	1 [30 vertical bars] 30				✓	✓
Verteidigung und Sicherheit: Dringlichkeit + elektronische Übermittlung an TED	0	1 [15 vertical bars] 15				✓	✓
Verteidigung und Sicherheit: Dringlichkeit + elektronische Übermittlung an TED + Vergabeunterlagen sind elektr. frei, direkt verfügbar	0	1 [10 vertical bars] 10				✓	✓

Auszug aus dem Fristenposter „Die wichtigsten Fristen im Vergabeverfahren“, Bundesanzeiger Verlag 2016



Angebotsfristen beim nicht offenen Verfahren

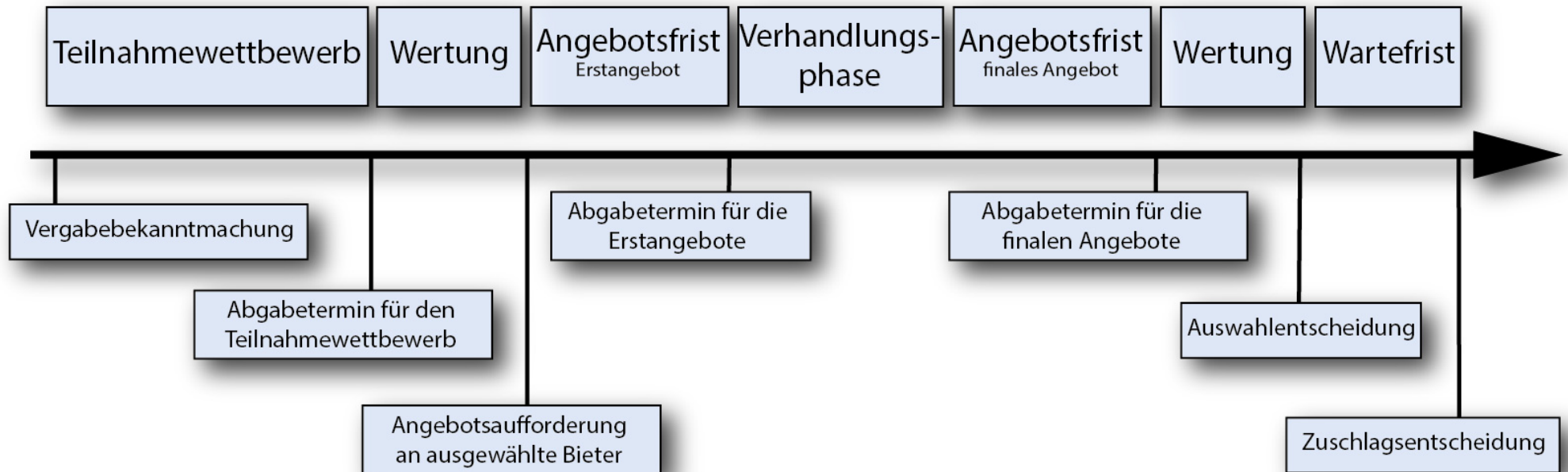
Angebotsfristen beim nicht offenen Verfahren und beim Verhandlungsverfahren

	Absenden an TED	Mindestfristen	VgV	VOB/A-EU	SektVO	VSVgV	VOB/A-VS
Standardfrist	Tag 0	Tag 1 Tag 30	✓	✓			
Elektronische Übermittlung der Angebote wird vom Auftraggeber akzeptiert	0	1 25	✓	✓			
Hinreichend begründete Dringlichkeit	0	1 10	✓	✓			
Vorinformation wurde mindestens vor 35 Kalendertagen und höchstens vor 12 Monaten an TED gesendet.	0	1 10	✓	✓			
Einvernehmlich mit allen Bewerbern festgelegte Angebotsfrist (nicht möglich für oberste Bundesbehörden)	0		✓		✓		
Sektorenauftraggeber: Standardfrist	0	1 10			✓		
Verteidigung und Sicherheit: Standardfrist	0	1 40				✓	✓
Verteidigung und Sicherheit: Vorinformation wurde mindestens vor 52 Kalendertagen und höchstens vor 12 Monaten an TED gesendet.	0	1 22 36				✓	✓
Verteidigung und Sicherheit: Vergabeunterlagen sind elektr. frei, direkt verfügbar	0	1 35				✓	✓
Verteidigung und Sicherheit: Dringlichkeit	0	1 10				✓	✓

Auszug aus dem Fristenposter „Die wichtigsten Fristen im Vergabeverfahren“, Bundesanzeiger Verlag 2016



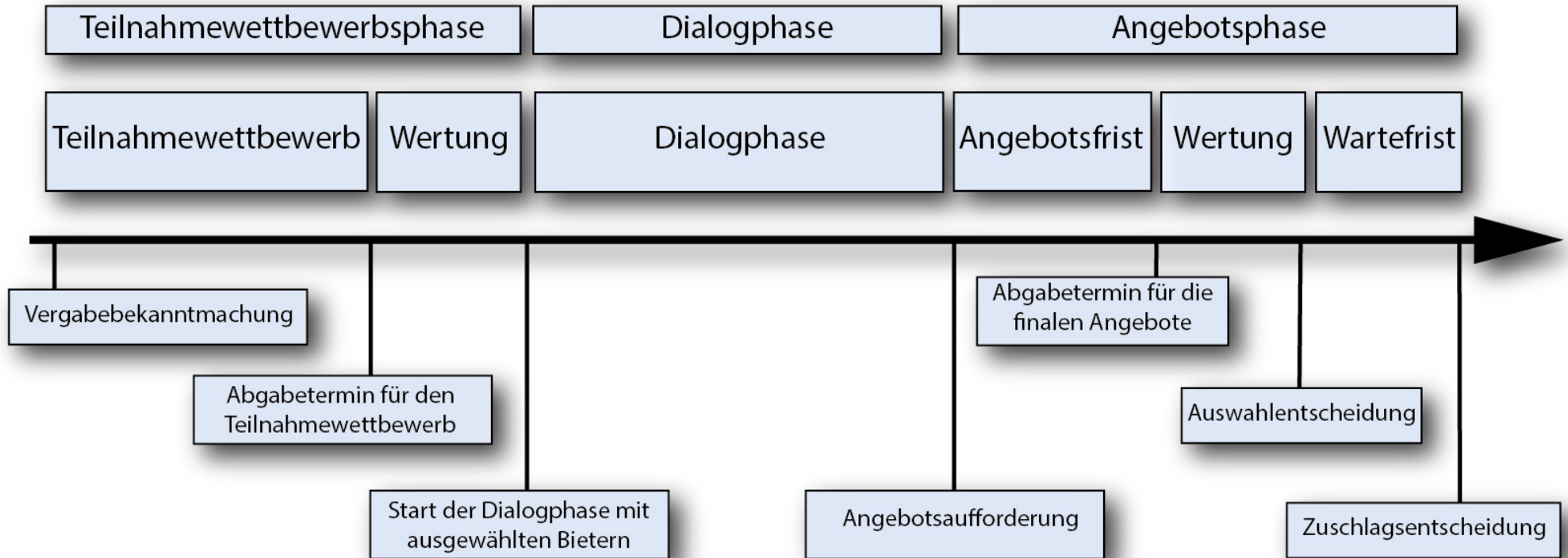
Verhandlungsverfahren



Das Verhandlungsverfahren ist ein Verfahren, bei dem sich der öffentliche Auftraggeber mit oder ohne Teilnahmewettbewerb an ausgewählte Unternehmen wendet, um mit einem oder mehreren dieser Unternehmen über die Angebote zu verhandeln.

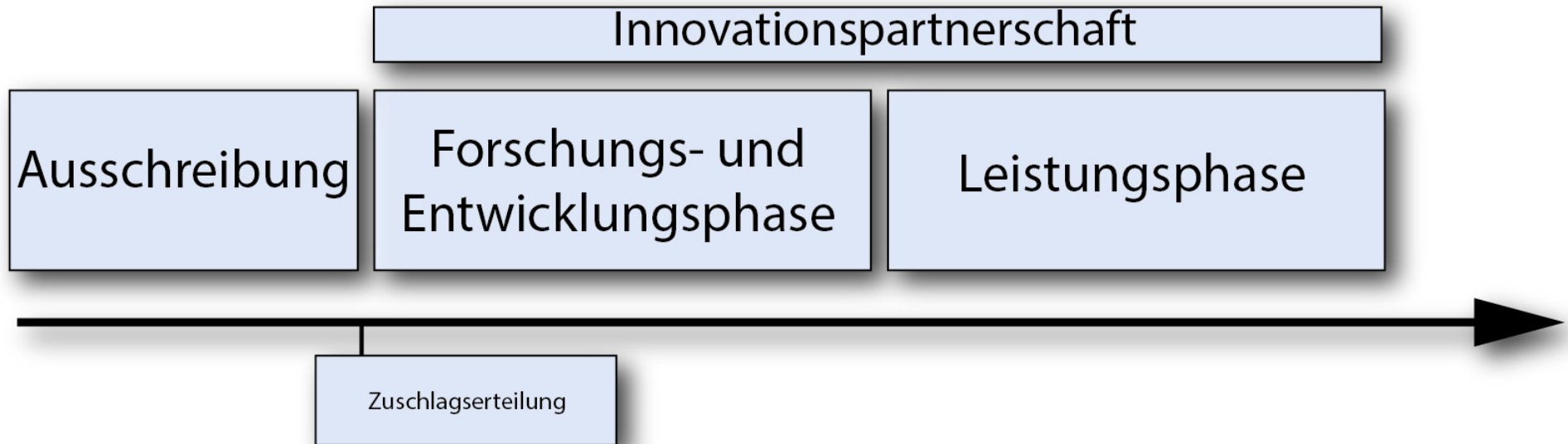


wettbewerblicher Dialog





Innovationspartnerschaft





Agenda

- Öffentliches Auftragswesen
- Übersicht und Grundprinzipien
- Phasen eines Vergabeverfahrens
- Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte
- Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte
- **Zusammenfassung**



Vergleich mit Beschaffungen im privatwirtschaftlichen Bereich

- Vergabeverfahren sind formstreu: Ein formaler Fehler führt zwingend zum Ausschluss.
- Vergabeverfahren sind transparent: Die Spielregeln müssen klar kommuniziert werden.
- Vergabeverfahren sind gleichbehandelnd und dürfen nicht diskriminieren.

Vielen Dank!

www.praxisratgeber-vergaberecht.de

Dipl.-Math. Thomas Ferber, LL.M.

ferber@praxisratgeber-vergaberecht.de
www.praxisratgeber-vergaberecht.de

Praxisratgeber Vergaberecht Thomas Ferber e.K.
Dipl.-Math. Thomas Ferber, LL.M.
Heinestr. 56
64295 Darmstadt

Tel.: 06151-278 3990

Fax.: 06151-278 3991

Email: ferber@praxisratgeber-vergaberecht.de

Web: www.praxisratgeber-vergaberecht.de

Twitter: [t_ferber](https://twitter.com/t_ferber)

Xing: https://www.xing.com/profile/Thomas_Ferber



Thomas Ferber
Praxisratgeber
Vergaberecht



Thomas Ferber
Praxisratgeber
Vergaberecht

Dieses Vortrag wurde mit großer Sorgfalt erarbeitet. Trotzdem können Fehler und Irrtümer nicht vollständig ausgeschlossen werden. Verlag und Autor übernehmen keine juristische Verantwortung und keine Haftung für inhaltliche oder drucktechnische Fehler sowie deren Folgen. Jeder Anwender ist daher aufgefordert, alle Angaben in eigener Verantwortung zu prüfen.

Die Wiedergabe von Warenbezeichnungen, Handelsnamen oder sonstigen Kennzeichen in diesem Vortrag berechtigt nicht zu der Annahme, dass diese von jedermann frei benutzt werden dürfen. Vielmehr kann es sich auch dann um eingetragene Warenzeichen oder sonstige geschützte Kennzeichen handeln, wenn sie nicht eigens als solche gekennzeichnet sind.